



---

# Versicherungswesen und Gesetze



Modul B 4 der Basisausbildung  
für Helferinnen und Helfer

---

JUH Stuttgart • 25.11.2018



## ⇒ **Hilfspflicht, Haftung und Versicherungen**

- ▶ Zusammenwirken verschiedener Rechtsgebiete
- ▶ Hilfeleistungspflicht und Ablehnung der Hilfeleistung
- ▶ Straf- und zivilrechtliche Haftung
- ▶ Versicherungen

## ⇒ **Recht in Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

- ▶ Aufbau von Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- ▶ Arbeitsschutz
- ▶ Schweigepflicht und Zeugnisverweigerung
- ▶ Arzneimittel- und Medizinprodukterecht

## ⇒ **Die Genfer Abkommen**

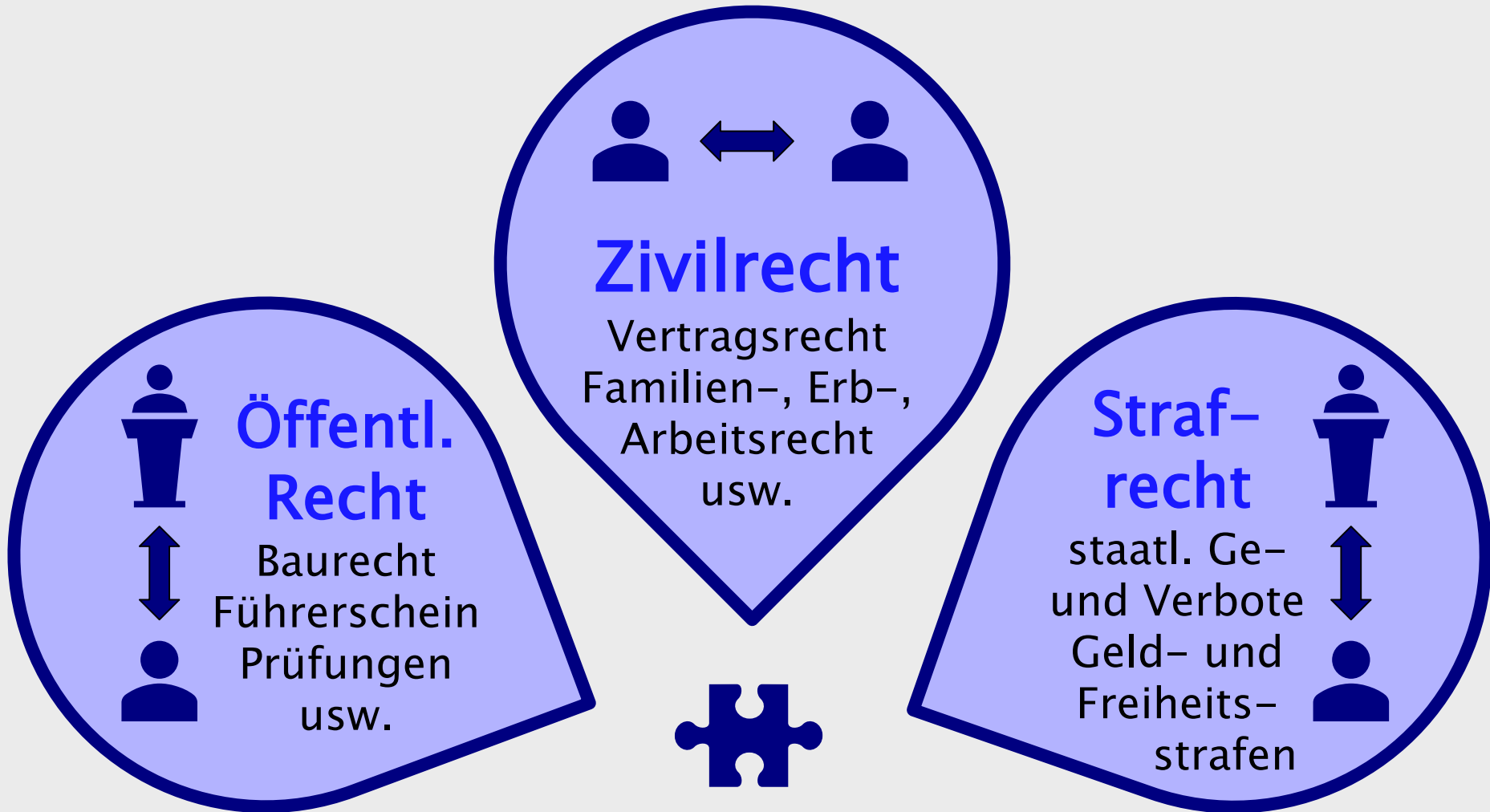
- ▶ Zweck, Geschichte und Inhalt
- ▶ Schutzzeichen



*„Vor Gericht und auf hoher See  
sind wir in Gottes Hand.“  
— Sprichwort*

# HILFSPFLICHT, HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN

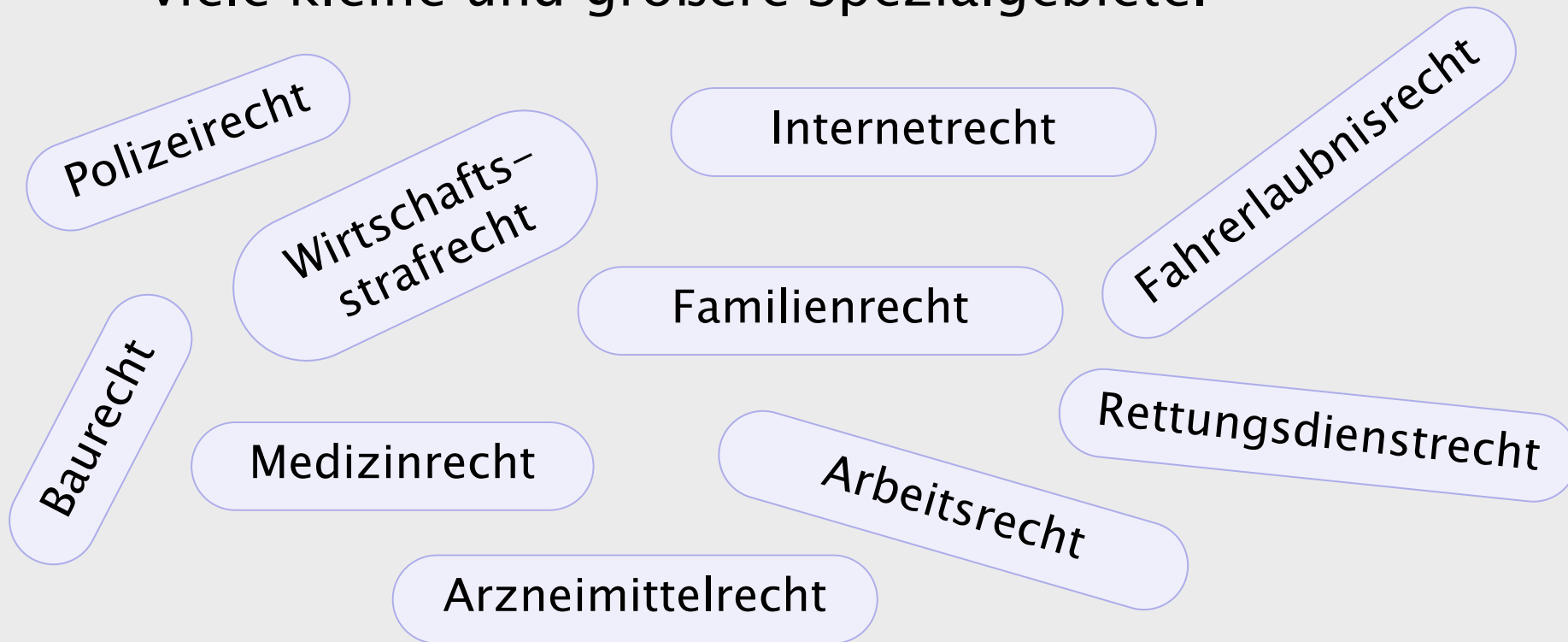
# Rechtsgebiete



# Rechtsgebiete



⇒ Unterhalb der drei großen Rechtsgebiete gibt es viele kleine und größere Spezialgebiete.



⇒ Diese umfassen als Querschnittsgebiete oft auch mehrere Rechtsgebiete.

# Rechtsgebiete



- ⇒ Viele Sachverhalte betreffen mehrere Rechtsgebiete.
- ⇒ Wer in Haus bauen möchte, benötigt eine Baugenehmigung, aber auch Verträge mit Bauunternehmen.
- ⇒ Wer einen anderen Menschen verletzt, muss ihm Behandlungskosten ersetzen und Schmerzensgeld zahlen, sich aber auch wegen des Vorwurfs der Körperverletzung verantworten.



# HILFELEISTUNGSPFLICHT



- ⇒ Jedermann hat die Pflicht, anderen Menschen in Not zu helfen.
- ⇒ § 323c StGB: Unterlassene Hilfeleistung  
*„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“*
- ⇒ Es wird eine **Handlungspflicht** vorgeschrieben.
- ⇒ Die Vorschrift richtet sich an **jedermann**.





⇒ Ein Garant hat eine sog. **Garantenstellung**, d.h. besondere Obhutspflichten

- ▶ gegenüber einer bestimmten Person oder Sache (**Beschützergarant**), beruhend auf
  - enger natürlicher Verbundenheit
    - bspw. Ehegatten, Eltern, Kinder
  - Lebens- oder Gefahrgemeinschaften
    - bspw. Bergsteiger
  - Übernahme von Schutz- oder Beistandspflichten
    - bspw. Babysitter, Bademeister, Ärzte, Rettungskräfte
    - aber nur im Dienst!
  
- ▶ oder bezüglich der von einer Sache oder Person ausgehenden Gefahren (**Überwachergarant**)



⇒ „Unechte Unterlassungsdelikte“:

*„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“* [§ 13 StGB]

⇒ **Generalklausel:**

Auf alle Straftatbestände ergänzend anwendbar.

⇒ Gilt nur für bestimmte Personen, eben **Garanten**.

⇒ Führt zu einer tendenziell härteren Bestrafung.



- ⇒ Gefordert ist **Hilfeleistung nach besten Kräften**:
- ⇒ Jeder ist (nur) zu der (besten) Hilfe verpflichtet, die er leisten kann.
  
- ⇒ Der Umfang der Hilfeleistung ist abhängig von
  - ▶ individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten
  - ▶ körperlichen und geistigen Möglichkeiten
  
- ⇒ Das gilt für die allgemeine Hilfeleistungspflicht wie auch für die Anforderungen an Garanten.

# Ablehnung der Hilfeleistung



- ⇒ Keine Pflicht zur Hilfeleistung besteht, wenn der Patient aus freien Stücken auf Hilfe verzichtet.
- ⇒ Entscheidend ist der **Wille** des Patienten, nicht das **Wohl** des Patienten.
- ⇒ Eine „Hilfeleistung“ gegen den Willen – oder ohne Zustimmung des Patienten – kann sich als strafbare Körperverletzung, Nötigung oder Freiheitsberaubung darstellen.
- ⇒ Voraussetzung ist, dass der Patient seine Lage richtig verstehen und beurteilen und so eine informierte Entscheidung treffen kann.



## ⇒ Einsichtsfähigkeit

- ▶ Der Patient ist generell und auch derzeit in der Lage, überhaupt Entscheidungen über seine Gesundheitsversorgung zu treffen.

## ⇒ Aufklärung

- ▶ Der Patient wurde über seine Lage und die ihm drohenden (gesundheitlichen) Gefahren sowie die möglichen Folgen umfassend aufgeklärt.

## ⇒ Ablehnung / Verzichtserklärung

- ▶ Der einsichtsfähige Patient erklärt nach erfolgter Aufklärung, dass er jedwede oder eine bestimmte Behandlung ablehnt.

## ⇒ Dokumentation



⇒ Grundsätzlich ist jeder (geistig) gesunde Erwachsene in der Lage, über seine gesundheitliche Versorgung zu entscheiden.

⇒ Nicht einsichtsfähig sind mithin

- ▶ Minderjährige (Kinder und Jugendliche)
  - keine feste Altersgrenze; entscheidend ist die tatsächlich vorhandene Einsichtsfähigkeit
    - < 14 Jahre: regelmäßig nicht einsichtsfähig
    - > 16 Jahre: oft schon einsichtsfähig
- ▶ psychisch erkrankte Patienten
- ▶ Betrunkene und anderweitig Berauschte
- ▶ Bewusstlose



- ⇒ Die Aufklärung soll dem Patienten eine freie, informierte Entscheidung ermöglichen und so sein **Selbstbestimmungsrecht** wahren.
- ⇒ Inhalt:
  - ▶ (vermutete) Art(en) der Erkrankung oder Verletzung (**Verdachtsdiagnose**)
  - ▶ mögliche Folgen ohne Behandlung (**Gefahren**)
  - ▶ vorgesehene Behandlungsmaßnahmen und ggf. deren Risiken
- ⇒ Umfassend und überzeugend, aber ohne Übertreibungen.
- ⇒ Ggf. höher qualifiziertes Personal hinzuziehen.



- ⇒ Der Patient stimmt nach Aufklärung den nötigen Maßnahmen oder dem Transport zu:
  - ▶ Problem gelöst 😊
- ⇒ Der Patient lehnt auch nach Aufklärung die notwendigen Maßnahmen ab ...
  - ▶ ... und ist einsichtsfähig:
    - **Dokumentation** der Befunde, der Aufklärung und der Entscheidung
    - Unterschrift des Verantwortlichen, des Patienten und/oder von Zeugen
  - ▶ ... und ist nicht einsichtsfähig:
    - Entscheidung des gesetzlichen Vertreters
    - ggf. „Zwangseinweisung“



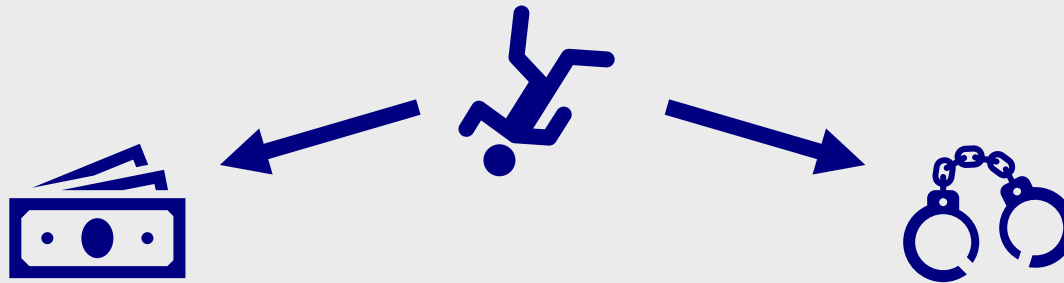


- ⇒ Medizinische Dokumentation dient als **Gedankenstütze** und **Beweismittel**.
- ⇒ Bei der Weigerung des Patienten sind neben seiner Entscheidung vor allem die **Aufklärung** (und die **Einsichtsfähigkeit**) von Bedeutung.
- ⇒ Aus der Dokumentation sollten die Befunde, aber auch der Inhalt der Aufklärung, namentlich die dargestellten Risiken, hervorgehen.
- ⇒ Der Patient sollte den Vordruck unterschreiben; unabhängig davon sind Unterschriften von Zeugen (und ggf. deren Erreichbarkeit) sinnvoll.
- ⇒ Die Dokumentation ist eine **Urkunde**, die nicht mehr ungekennzeichnet verändert werden darf.

# HAFTUNG UND VERSICHERUNGEN



⇒ Wer einen Patienten bei der Hilfeleistung verletzt oder eine notwendige Hilfeleistung unterlässt, ist dafür zivil- und strafrechtlich verantwortlich.



## Zivilrecht

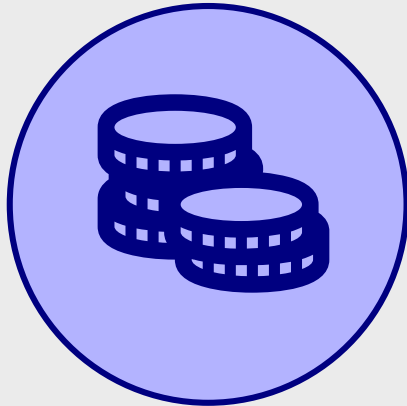
- ❖ Schadensersatz und Schmerzensgeld
- ❖ Geschädigter muss klagen
- ❖ Versicherungsleistungen sind möglich

## Strafrecht

- ❖ Geld- oder Freiheitsstrafe
- ❖ Staatsanwaltschaft/Polizei
- ❖ persönliche Haftung



- ⇒ Wo mehrere zusammenwirken, verantwortet zunächst jeder das, was er tut (oder nicht tut).
  - ▶ Delegation:
    - Anordnungsverantwortung
    - Durchführungsverantwortung
- ⇒ Dennoch trägt jeder auch Verantwortung für das Gesamtergebnis.
  - ▶ Wer Fehler anderer bemerkt, muss einschreiten.
  - ▶ Wem Aufgaben übertragen werden, die er nicht richtig erfüllen kann, der muss diese Aufgaben ablehnen.
- ⇒ Wer andere zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzt, kann auch für diese haften.
  - ▶ Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen



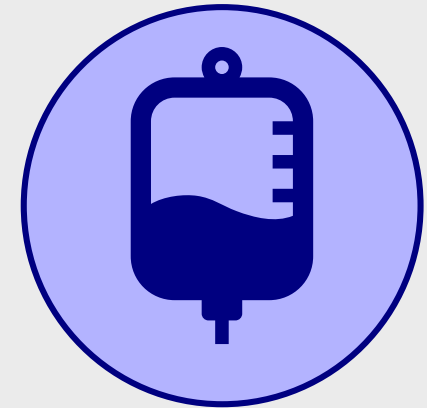
## Haftpflicht

- Vereinshaftpflicht
- Vermögensschadenvers.
- Kfz-Haftpflicht
- Transportversicherung



## Rechtsschutz

- Vereinsrechtsschutzvers.
- Verkehrsrechtsschutzvers.



## Unfall u.ä.

- gesetzliche Unfallvers.
- Gruppenunfallversicherung
- Auslandsunfall- und Krankenversicherung



⇒ Gesetzliche Unfallversicherung  
(§ 2 Abs. 1 SGB VII):

- ▶ Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere **ehrenamtlich im Gesundheitswesen** oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (Nr. 9)
- ▶ Personen, die in **Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen** oder im **Zivilschutz** unentgeltlich, insbesondere **ehrenamtlich tätig** sind oder an **Ausbildungsveranstaltungen** dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen (Nr. 12)
- ▶ Personen, die bei **Unglücksfällen** oder gemeiner Gefahr oder Not **Hilfe leisten** oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (Nr. 13 lit. a)



- ⇒ Eine Tätigkeit für die JUH erfordert jeweils einen **Auftrag**.
  - ▶ schriftlich, mündlich oder in anderer Form
  - ▶ allgemein oder im Einzelfall
- ⇒ Nur wer in dieser Weise für die JUH tätig wird oder an einer solchen „offiziellen“ Veranstaltung teilnimmt, genießt entsprechenden Versicherungsschutz.
- ⇒ Insbesondere vorsätzliches Handeln, aber auch grobe Fahrlässigkeit kann zum **Entfall des Versicherungsschutz** führen.
- ⇒ Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen.



Eat.  
Sleep.  
Save lives.  
Repeat.

# KATASTROPHENSCHUTZ UND RETTUNGSDIENST



# Tätigkeitsbereiche der JUH



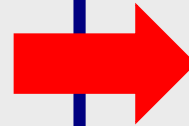
Ausbildung



Kinder- und  
Jugendarbeit



Sanitätsdienst



Katastrophenschutz



Rettungsdienst



Hausnotruf



Mahlzeiten-  
dienste



Krisen-  
intervention



Fahrdienste

organisationseigene Tätigkeit  
der JUH

LKatSG BW

RDG BW



- ⇒ Der Rettungsdienst ist öffentliche Aufgabe.
- ⇒ Er besteht aus
  - ▶ **Notfallrettung**
    - Rettungswagen (RTW)
    - Notarztwagen (NAW), Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)
    - Rettungshubschrauber (RTH)
    - Intensivtransportwagen (ITW) und -hubschrauber (ITH)
  - ▶ **Krankentransport**
    - Krankentransportwagen (KTW)
- ⇒ **Krankenfahrten** sind keine Aufgabe des Rettungsdienstes.
- ⇒ Der Rettungsdienst wird durch Leistungsträger im öffentlichen Auftrag erbracht.



- ⇒ Die eingesetzten Rettungsfahrzeuge müssen
  - ▶ den allgemein anerkannten Regeln der Technik
  - ▶ und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen und ordnungsgemäß besetzt sein.
  
- ⇒ Als Mindestbesetzung sind vorgeschrieben
  - ▶ für KTW: RettSan und RH (als Fahrer)
  - ▶ für RTW: RettAss / NotSan und RettSan (als Fahrer)
  - ▶ für NAW: wie RTW zzgl. Notarzt
  - ▶ für NEF: Notarzt und RettAss / NotSan
  - ▶ für RTH: wie NEF zzgl. fliegerischer Besatzung



- ⇒ Der Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall (**Zivilschutz**) ist Aufgabe des Bundes. Im Frieden ist der **Katastrophenschutz** Aufgabe der Länder.
- ⇒ Eine **Katastrophe** ist ein Großschadensfall solchen Ausmaßes, dass seine Bekämpfung den Einsatz von Einheiten des KatS unter Leitung der Katastrophenschutzbehörde erfordert.
- ⇒ Im Katastrophenschutz-Einsatz sind die Einheiten des KatS und ihre Helfer der **Technischen Einsatzleitung** unterstellt.
- ⇒ Für Einsätze und Übungen müssen Helfer im Katastrophenschutz vom Arbeitgeber **freigestellt** werden.

# ARBEITSSCHUTZ



- ⇒ Für bestimmte Arbeitsbereiche sind gesonderte arbeitsmedizinische Untersuchungen erforderlich, z. B.:
  - ▶ für die Tätigkeit im Rettungsdienst bei Infektionsgefahr (G 42)
  - ▶ für Atemschutzgeräteträger (G 26)
  - ▶ für den Erwerb eines Personenbeförderungsscheins (Führerschein zur Fahrgastbeförderung) bspw. bei Krankenfahrten außerhalb des Rettungsdienstes
- ⇒ Zudem sind Schutzimpfungen zu empfehlen:
  - ▶ Tetanus
  - ▶ Hepatitis B / Hepatitis C
  - ▶ besondere Impfungen im Auslandseinsatz



⇒ Für eine Tätigkeit im Einsatzdienst ist eine der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Schutzkleidung zu tragen.

## Rettungsdienst

- Sicherheitsschuhe
- Schutzbekleidung
  - zum Infektionsschutz
  - zum Witterungsschutz
  - mit Warnschutzwirkung
- Schutzhandschuhe
- ggf. Helm
- ggf. Infektionsschutzbekleidung

## Katastrophenschutz

- (Sicherheits-)Stiefel
- KatS-Schutzbekleidung
  - mit angepasster Schutzwirkung
- Warnweste
- Arbeits- /Schutzhandschuhe
- Helm
- ggf. Infektionsschutzbekleidung

# SCHWEIGEPFLICHT UND ZEUGNISVERWEIGERUNG





- ⇒ Die sog. **Schweigepflicht** verpflichtet – unter Strafdrohung – zum Stillschweigen über bestimmte Umstände.
  - ▶ organisationsinterne Regelungen
  - ▶ § 203 Abs. 1 StGB
  
- ⇒ Ein **Zeugnisverweigerungsrecht** berechtigt zur Verweigerung von Angaben ggü. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten.
  - ▶ §§ 53, 53a StPO
  
- ⇒ Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht bedingen einander nicht gegenseitig.



- ⇒ **Ärzte**, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker
- ⇒ andere Heilberufe, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern
  - ▶ Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger usw. (*Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege*)
  - ▶ Hebammen, **Rettungsassistenten** und **Notfallsanitäter**
- ⇒ **Auszubildende** zu einem der genannten Berufe
- ⇒ „berufsmäßige tätige Gehilfen“
  - ▶ **Assistenzpersonal** im med. Bereich
  - ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
  - ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger



⇒ umfassend und gegenüber jedermann

▶ Gegenstand:

- § 203 Abs. 1 StGB: „Geheimnis“, das „anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist“
- weite Auslegung: alle patientenbezogenen Erkenntnisse
  - Behandlungsverhältnis, Art der Verletzungen und Hergang
  - Ergebnisse der Anamnese, Diagnostik und Diagnose
  - durchgeführte Maßnahmen, Transportziel
  - alles sonst, was bekannt oder anvertraut wurde
  - nicht: bereits öffentlich bekannte Tatsachen

▶ Adressaten: gegenüber jedermann

- auch gegenüber Weiterbehandlern und Angehörigen
- auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden

▶ über den Tod hinaus!



- ⇒ Äußerung mit Einverständnis des Patienten
- ⇒ Einwilligungsfähigkeit
  - ▶ Einsichtsfähigkeit Minderjähriger / gesetzl. Vertreter
  - ▶ Berauschte, Bewusstlose, Geisteskranke
- ⇒ Erklärung der Einwilligung
  - ▶ ausdrücklich
  - ▶ stillschweigend („*konkludent*“)
- ⇒ mutmaßliche Einwilligung
  - ▶ Mit- und Weiterbehandler
  - ▶ Angehörige
  - ▶ bei **Opfern** von Straftaten: Strafverfolgungsbehörden
  - ▶ Das gilt nicht bei **Tätern**!



- ⇒ Äußerung ohne/gegen den Willen des Patienten
- ⇒ gesetzliche Offenbarungspflichten
  - ▶ Infektionsschutzgesetz
  - ▶ Leichenschau
  - ▶ Verhinderung bestimmter bevorstehender Straftaten
  - ▶ Zeugenaussage, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht
- ⇒ Güterabwägung
  - ▶ Schutz höherrangiger Rechtsgüter
  - ▶ Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB)
- ⇒ Schutz eigener Rechte
  - ▶ Zivil- oder Strafprozess
- ⇒ Nicht zur Aufklärung begangener Straftaten!



- ⇒ nur Ärzte  
(und psycholog. und Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten,  
Hebammen und Apotheker)
- ⇒ und deren Assistenzpersonal
  - ▶ unabhängig von d. Gestaltung des Arbeitsverhältnisses
  - ▶ aber: konkrete Zuordnung zu einem Hauptberufsträger
  - ▶ abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht:  
Die Entscheidung über dessen Gebrauch  
trifft der Hauptberufsträger!
- ⇒ Nicht nach **Entbindung von der Schweigepflicht**.
- ⇒ Wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht:  
**Aussagepflicht**,  
auch trotz bestehender Schweigepflicht!

# ARZNEIMITTEL- UND MEDIZINPRODUKTERECHT



- ⇒ Der Umgang mit **Arzneimitteln** ist strikt reglementiert.
  - ▶ Eine Abgabe von Arzneimitteln darf nur in Apotheken erfolgen.
  - ▶ Viele Arzneimittel, insbesondere Notfallmedikamente, unterliegen zudem einer Verschreibungspflicht.
- ⇒ Die **Abgabe** von Arzneimitteln (d.h. deren Mitgabe) ist daher unzulässig und kann strafbar sein.
- ⇒ Die Verabreichung von Arzneimitteln sollte im Regelfall nur auf ärztliche Anweisung erfolgen.
- ⇒ Arzneimittel, deren **Verfalldatum** abgelaufen sind, sind auszusondern.





⇒ **Medizinprodukte** sind

- ▶ Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände,
- ▶ die vom Hersteller zur medizinischen Anwendung am oder für Menschen vorgesehen sind.

⇒ Dazu gehören zum Beispiel:

- ▶ Verbandmittel, aber auch Verbandscheren, ...
- ▶ Blutdruckmessgeräte, Stethoskope, ...
- ▶ Spritzen, Kanülen, Infusionsbestecke, ...
- ▶ Sauerstoffmasken, Beatmungsbeutel, ...
- ▶ Medizintechnik (EKG- oder Beatmungsgeräte), ...
- ▶ Tragen und Tragetücher, ...



- ⇒ Medizinprodukte dürfen
  - ▶ nur bestimmungsgemäß
  - ▶ grundsätzlich nur nach Einweisung
  - ▶ nur unter Beachtung der Gebrauchsanweisung
  - ▶ nur nach Funktions-/Sicherheitsprüfung
  - ▶ nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr verwendet werden.
- ⇒ Für bestimmte aktive Medizinprodukte ist eine **dokumentierte Einweisung** erforderlich.
- ⇒ Verstöße gegen diese Vorschriften sind teilweise Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und können bei Patientenschädigung zur Haftung führen.



*„Tutti fratelli!“*

# DIE GENFER ABKOMMEN



- ⇒ Die Genfer Abkommen („Genfer Konventionen“) dienen dem Schutz von Opfern und Helfern in Kriegen und Konfliktfällen.
- ⇒ Sie entstanden aus einer Idee von **Henry Dunant**, der vom Anblick des Schlachtfeldes von **Solferino** im Jahre 1859 tief erschüttert war.
- ⇒ Er veröffentlichte ein Buch über seine Erfahrungen und reiste quer durch Europa, um für freiwillige Hilfsgesellschaften zu werben.
- ⇒ 1863 wurde ein „Komitee der Fünf“ als Kommission der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet, seit 1876 bestehend als **Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**.



- ⇒ 22.08.1864: **1. Genfer Konvention**  
„betreffend die Linderung des Loses der im **Felddienst** verwundeten Militärpersonen“
  
- ⇒ 1907: Haager Konvention  
„betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den **Seekrieg**“
  
- ⇒ 27.07.1919: **2. Genfer Konvention**  
„über die Behandlung von **Kriegsgefangenen**“

# Genfer Abkommen (ab 1949)

⇒ Neufassung und Ergänzung der Abkommen nach dem Zweiten Weltkrieg am 12.08.1949:

- ▶ Genfer Abkommen I  
*„zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte **im Felde**“*
- ▶ Genfer Abkommen II  
*„zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte **zur See**“*
- ▶ Genfer Abkommen III  
*„über die Behandlung der **Kriegsgefangenen**“*
- ▶ Genfer Abkommens IV  
*„über den Schutz von **Zivilpersonen** in Kriegszeiten“*

⇒ 1977 wurden Zusatzprotokolle unterzeichnet.



⇒ Die Abkommen gelten

- ▶ bei bewaffneten Konflikten zwischen Vertragsstaaten
- ▶ bei Bürgerkriegen oder inneren Unruhen in Vertragsstaaten

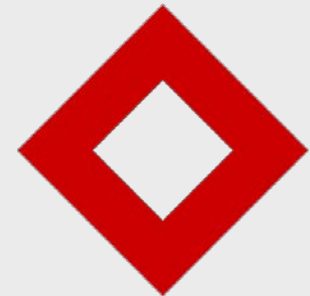
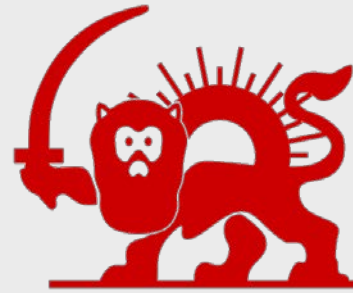
⇒ Hilfspersonal muss

- ▶ für eine von der Regierung anerkannte Hilfsorganisation tätig sein
- ▶ das Schutzzeichen tragen
- ▶ über einen entsprechenden Ausweis verfügen
- ▶ nach den Bestimmungen der Abkommen tätig werden
  - Verwundete oder Kranke ohne Rücksicht auf Nationalität oder Konfession versorgen und behandeln
  - sich nicht an kriegerischen Handlungen beteiligen oder diese unterstützen



# Schutzzeichen

⇒ Internationale Schutzzeichen  
des Sanitätsdienstes



⇒ Internationales Schutzzeichen  
des sonstigen Zivilschutzes



Kennzeichen zur Markierung von  
Anlagen und Einrichtungen, die  
gefährliche Kräfte enthalten



Kennzeichnung von  
geschütztem Kulturgut



# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<https://thomas-hochstein.de/>

